

Legal update

April 2019

Weinhold Legal

Inhalt

Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Entwurf des Gesetzes zur Änderung verschiedener Gesetze zur Regulierung der beruflichen Tätigkeit auf dem Finanzmarkt

Neuer europäischer Rechtsrahmen für Verbriefungen

Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union

Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Aussetzung der Ausübung der mit Aktien verbundenen Rechte, die der Aktionär nicht zum Vermerk der notwendigen Angaben oder zum Austausch gemäß Gesetz über verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz von Aktiengesellschaften vorgelegt hat

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen werden aufgrund unserer besten Überzeugung und Erkenntnisse zusammengestellt, die zu dem Zeitpunkt vorlagen, zu dem dieser Text in den Druck gegangen ist. Konkrete Informationen zu den in diesem Bulletin enthaltenen Themen sollten jedoch konsultiert werden, bevor auf ihrer Grundlage Investitionsentscheidungen getroffen werden.

Bank- und Finanzdienstleistungen:

Pavel Jendrulek, Ondřej Havlíček

Fusionen und Akquisitionen:

Daniel Weinhold, Dušan Kmoch, Dalibor Šimeček

Gerichts- / Schiedsverfahren:

Milan Polák, Ondřej Havránek, Zbyšek Kordač

Informationstechnologie und geistiges Eigentum:

Martin Lukáš, Jan Turek

Wettbewerbsrecht / EU-Recht:

Tomáš Čermák

Insolvenzverfahren und Umstrukturierung:

Zbyšek Kordač, Vladimír Petráček

Arbeitsrecht:

Ondřej Havránek, Anna Bartůňková

Immobilien:

Pav Younis, Václav Štraser

© 2019 Weinhold Legal. Alle Rechte vorbehalten

Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Entwurf des Gesetzes zur Änderung verschiedener Gesetze zur Regulierung der beruflichen Tätigkeit auf dem Finanzmarkt

Am 12. Februar 2019 hat die Regierung der Abgeordnetenkommission den Entwurf des Gesetzes zur Änderung verschiedener Gesetze zur Regulierung der beruflichen Tätigkeit auf dem Finanzmarkt als Parlamentsdrucksache Nr. 398 („Gesetzesentwurf“) vorgelegt.

Kernziel des Gesetzesentwurfes ist insbesondere die Reaktion auf die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („Prospektverordnung“), die am 21. Juli 2019 in Kraft treten soll. Der überwiegende Teil der rechtlichen Regelung des Wertpapierprojekts, der vor allem in den Bestimmungen der §§ 34 ff. des Gesetzes Nr. 256/2004 GBl. zur Tätigkeit auf dem Kapitalmarkt („Kapitalmarktgesetz“) enthalten ist, welche die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG transponieren („Prospektrichtlinie“), wird ab diesem Tag in die Prospektverordnung als direkt und einheitlich in der gesamten Europäischen Union anwendbare Rechtsvorschrift verschoben. In das Kapitalmarktgesetz werden hingegen neue Ordnungswidrigkeiten unternehmerisch tätiger natürlicher Personen und juristischer Personen für Verstöße gegen verschiedene Bestimmungen der Prospektverordnung ergänzt.

Die Prospektverordnung selbst knüpft in vielen Hinsichten an die Prospektrichtlinie an. Sie verfolgt jedoch weiter das Ziel, den Zugang der Emittenten, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, zum Kapitalmarkt zu erleichtern. Die Erstellung des Standardprospekts ist nämlich allgemein ein mit hohen Kosten und Zeitaufwand verbundener Prozess, in dem eine Unmenge an Informationen zu veröffentlichen und zu verarbeiten ist, was sowohl Emittenten, als auch potentielle Investoren abschrecken kann. Die Prospektverordnung versucht, hierauf durch die Einführung vereinfachter Regeln für öffentliche Wertpapierangebote durch verschiedene Emittenten in Form eines EU-Wachstumsprospekts und eines vereinfachten Prospekts für Sekundäremissionen zu reagieren. Der EU-Wachstumsprospekt richtet sich allgemein an kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung oder an Unternehmen, deren Wertpapierangebot den Gesamtgegenwert von 20.000.000 EUR nicht übersteigt. Einen vereinfachten Prospekt für Sekundäremissionen werden Emittenten nutzen können, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt (bzw. an einem

Legal update

April 2019

KMU-Wachstumsmarkt) bereits zugelassen sind, und für die bereits ein Prospekt erstellt worden ist. Aufgrund des vereinfachten Prospekts können unter den in der Prospektverordnung geregelten Bedingungen sowohl Dividendenwerte (z. B. Aktien), als auch Nichtdividendenwerte (z. B. Standardschuldverschreibungen) angeboten werden. Emittenten, die Wertpapiere häufig öffentlich anbieten, werden zudem ein sog. einheitliches Registrierungsformular nutzen können, nach dessen Bewilligung sie das Ausmaß des Prospekts nur auf die Beschreibung der Wertpapiere und Zusammenfassung des Prospekts beschränken können.

Der Gesetzentwurf novelliert in zweierlei Hinsicht auch das Gesetz Nr. 190/2004GBI. über Schuldverschreibungen („Schuldverschreibungsgesetz“). Zum einen sollen alle Schuldverschreibungsemissionen künftig eine ISIN (Identifikationskennzeichnung nach der internationalen Nummerierung zur Identifikation von Wertpapieren) haben, wodurch deren ordentliche Erfassung gewährleistet werden soll. Zum anderen sollte ein obligatorisches Erfordernis der Emissionsbedingungen die Angabe dessen sein, ob und in welchem Ausmaß die Tschechische Zentralbank („ČNB“) die Aufsicht über die Schuldverschreibungsemission und ihren Emittenten ausübt, und (wenn die Emission der Prospektveröffentlichungspflicht unterliegt) einen Hinweis darauf, dass die ČNB den Prospekt nur hinsichtlich seiner Vollständigkeit, nicht jedoch seiner sachlichen Richtigkeit bewilligt.

Nachhaltig novelliert werden soll auch das Gesetz Nr. 240/2013 GBI. über Investmentgesellschaften und Investmentfonds („GIGIF“), eine der vorgeschlagenen Änderungen ist die Vereinfachung der Regelung der Versammlung der Anteilhaber. Künftig soll die bestehende demonstrative Aufzählung der Angelegenheiten entfernt werden, über welche die Versammlung der Anteilhaber entscheiden kann, so dass die Bestimmung der Zuständigkeit der Versammlung der Anteilhaber voll und ganz der Satzung des Anteilfonds überlassen werden soll. Eine Änderung soll auch die rechtliche Regelung des Rückkaufs der Anteilsscheine erfahren (neu wird z. B. die Satzung eines Anteilfonds qualifizierter Anleger eine bis zu fünfjährige Frist ab Fondsentstehung bestimmen können, in der dieser Fonds die von ihm ausgegebenen Anteilscheine nicht zurückkaufen wird). Es wird ebenfalls vorgeschlagen, dass mit den Aktien von Aktiengesellschaften mit variablem Grundkapital („SICAV“) kein Stimmrecht verbunden ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Von den weiteren vorgeschlagenen Änderungen können die neuen Vorgehensweisen bei Insolvenz der SICAV, die Teilfonds bilden, die allgemeinere Regelung des Investmentfondspromoters oder die Anpassung des GIGIF an die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds erwähnt werden.

Hierbei handelt es sich allerdings nur um ausgewählte Änderungen im Zuge des Gesetzentwurfs, er novelliert eine Reihe weiterer Vorschriften zum Kapitalmarkt und mit ihm verbundenen Vorschriften.

Der Gesetzentwurf soll am ersten Tag des zweiten Kalen-

dermonats nach dessen Verkündung in Kraft treten.

Neuer europäischer Rechtsrahmen für Verbriefungen

Am 1. Januar 2019 ist die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG („Verbriefungsverordnung“) in Kraft getreten. Gemeinsam mit der mit ihr verbundenen Verordnung (EU) 2017/2401 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen bildet die Verbriefungsverordnung einen neuen europäischen Rechtsrahmen für Verbriefungen.

Ziel der Verbriefungsverordnung ist die Belegung des Verbriefungsmarktes, dessen Beliebtheit in der EU nach der Finanzkrise im Jahr 2008 deutlich zurückgegangen ist, wobei der Missbrauch von Verbriefungsschemen häufig als eine ihrer Hauptursachen bezeichnet wurde. Die Verbriefungsverordnung regelt in komplexer Form den gesamten Verbriefungsprozess, einschließlich der Anforderungen an die Transparenz der einzelnen an der Verbriefung beteiligten Personen, der Verbriefungsregistrierung, des allgemeinen Wiederverbriefungsverbots oder der recht strengen Regeln für das Anbieten von Anlagen in Verbriefungen an Kleinanleger. Auch für institutionelle Anleger regelt die Verbriefungsverordnung eine ganze Reihe von Auflagen, die diese Anleger zu erfüllen haben, bevor sie Inhaber einer Verbriefungsposition werden, und danach im Verlauf des Besitzes der Verbriefungsposition.

Neu wird der rechtliche Rahmen für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS) eingeführt, deren Vorteil vor allem weniger strenge Eigenkapitalanforderungen der beteiligten Personen sind.

Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union

Am 21. März 2019 wurde im Amtsblatt der EU die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union („Überprüfungsverordnung“) veröffentlicht.

Hierbei handelt es sich um den ersten komplexen Rahmen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, der einheitlich für die gesamte EU gilt. Die Überprüfungsverordnung erstreckt sich nur auf ausländische Direktinvestitionen aus Drittstaaten in die EU, nicht umgekehrt. Auf ihrer Grundlage können die Mitgliedstaaten aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung Mechanismen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen auf ihrem Hoheitsgebiet einführen. Die im Zusammenhang mit den Überprüfungsmechanismen genutzten Regeln müssen transparent sein und dürfen nicht zu einer Diskriminierung

Legal update

April 2019

zwischen Drittstaaten führen. Ihre bestehenden Überprüfungsmechanismen haben die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 10. Mai 2019 zu notifizieren; alle neu eingerichteten Überprüfungsmechanismen haben die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Inkrafttreten zu notifizieren.

Ein wichtiger Beitrag der Überprüfungsverordnung ist die Verankerung des Rechts der einzelnen Mitgliedsstaaten, dem überprüfenden Mitgliedsstaat Kommentare mitzuteilen, wenn sie der Auffassung sind, dass eine ausländische Direktinvestition auf ihre Sicherheit oder öffentliche Ordnung Einfluss haben kann. Sollte die Kommission der Auffassung sein, dass eine ausländische Direktinvestition auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedsstaat Einfluss haben kann, kann sie an den überprüfenden Mitgliedsstaat ihre Stellungnahme richten. Der die ausländische Direktinvestition überprüfende Mitgliedsstaat wird die Kommentare der anderen Mitgliedsstaaten und die Stellungnahme der Kommission zu berücksichtigen haben. Die endgültige Entscheidung im Rahmen des Überprüfungsmechanismus wird jedoch diesem Staat vorbehalten sein.

Die Verordnung wird am 11. Oktober 2020 in Kraft treten.

Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Aussetzung der Ausübung der mit Aktien verbundenen Rechte, die der Aktionär nicht zum Vermerk der notwendigen Angaben oder zum Austausch gemäß Gesetz über verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz von Aktiengesellschaften vorgelegt hat

(Beschluss des Obersten Gerichtshofs, Az. 27 Cdo 1795/2018, vom 31. Oktober 2018)

In der betroffenen Rechtssache hat die Person A („Kreditgeber“) mit der Person B („Kreditnehmer“) einen Kreditvertrag geschlossen. Zur Besicherung der Forderungen des Kreditnehmers gegenüber dem Kreditgeber hat die Person C („Verpfänder“), die zugleich Vorstandsvorsitzender einer Aktiengesellschaft war („Gesellschaft“), ein Pfandrecht an den von dieser Gesellschaft ausgegebenen verbrieften Inhaberaktien bestellt („verpfändete Aktien“).

Im Jahr 2015 hat die Gesellschaft eine Aufforderung veröffentlicht, dass ihre Aktionäre die Inhaberaktien zum Austausch gegen Namensaktien vorlegen sollen. Durch diese Aufforderung hat sie auf das Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 134/2013 GBl. über verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz von Aktiengesellschaften und die Änderung weiterer Gesetze („Gesetz“) reagiert, in dem die Pflicht der Aktionäre geregelt war, bis spätestens 30. Juni 2014 verbrieft Inhaberaktien der Gesellschaft zum Vermerk der notwendigen Angaben oder zum Austausch gegen neue Namensaktien vorzulegen und der Gesellschaft die zur Eintragung in das Aktionärsverzeichnis notwendigen Angaben mitzuteilen. Der Kreditgeber, der zu diesem Zeitpunkt

die verpfändeten Aktien als Pfandgläubiger bei sich hatte, hat von dieser Aufforderung zwar Kenntnis erhalten, die Aktien allerdings nicht zum Austausch vorgelegt. Der Verpfänder, der zu diesem Zeitpunkt die Funktion des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft bekleidet hat, hat trotzdem schriftlich bestätigt, dass die verpfändeten Aktien gegen Namensaktien ausgetauscht wurden (obgleich der Austausch faktisch nicht erfolgte), und hat hierüber im Aktionärsverzeichnis einen Vermerk ausgefertigt.

Anschließend hat eine Hauptversammlung stattgefunden, zu der der ermächtigte Vertreter des Verpfänders allerdings nicht hineingelassen wurde. Grund war, dass er nicht zur Ausübung der Aktionärsrechte berechtigt sei, da die verpfändeten Aktien bislang noch nicht ausgetauscht worden seien. Der Verpfänder hat beantragt, dass die auf dieser Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse für ungültig erklärt werden, da er davon überzeugt war, dass er zur Ausübung der Aktionärsrechte berechtigt war (insbesondere an der Hauptversammlung teilzunehmen und auf ihr abzustimmen), obwohl die verpfändeten Aktien bislang noch nicht ausgetauscht worden sind.

Das Gericht der ersten Instanz ist der Argumentation des Verpfänders nicht gefolgt. Zur Beurteilung der Frage, ob der Verpfänder zur Ausübung der Aktionärsrechte auf der betroffenen Hauptversammlung berechtigt war, war es nach seiner Auffassung irrelevant, ob der Verpfänder in das Aktionärsverzeichnis eingetragen wurde, sondern nur, ob die verpfändeten Aktien ausgetauscht worden sind. Wenn der Kreditgeber als Pfandgläubiger die verpfändeten Aktien nicht zum Austausch vorgelegt hat, ermöglicht das Gesetz dem Verpfänder nur, Schadenersatz zu fordern, nicht aber die mit diesen Aktien verbundenen Aktionärsrechte auszuüben.

Dieser Auffassung ist wiederum das Berufungsgericht nicht gefolgt und hat festgestellt, dass der Verzug des Aktionärs mit der Erfüllung der Pflicht, die Aktien zum Vermerk der notwendigen Angaben oder zu ihrem Austausch vorzulegen, nicht eintreten kann, wenn die Gesellschaft mit der Aufforderung zur Aktienvorlage im Verzug ist, bzw. im Verlauf der hierzu bestimmten Frist. Wenn also die Gesellschaft ihre Aktionäre zum Aktienaustausch erst im Jahr 2015 aufgefordert und zum Aktienaustausch eine Frist vom 18. Mai 2015 bis 18. Juni 2015 gesetzt hat, so konnte sich der Verpfänder am 29. Mai 2015, an dem die betroffene Hauptversammlung stattgefunden hat, mit der Vorlage der verpfändeten Aktien zu deren Austausch nicht im Verzug befinden. Daher konnte der Verpfänder in der Ausübung der mit den verpfändeten Aktien verbundenen Rechte nicht eingeschränkt sein.

Im anschließenden Revisionsverfahren hat sich der Oberste Gerichtshof mit der Frage befasst, ob sich der Aktionär mit der Erfüllung der Pflicht, verbrieft Inhaberaktien zum Vermerk der notwendigen Angaben oder zum Austausch vorzulegen, im Verzug befinden kann, wenn sich die Gesellschaft mit der Aufforderung an die Aktionäre zur Vorlage dieser Aktien selbst im Verzug befindet.

Legal update

April 2019

Der Oberste Gerichtshof hat geschlossen, dass die gesetzliche Strafe - Entzug der mit den Aktien verbundenen Rechte, die der Aktionär nicht in der gesetzlich geregelten Frist zum Vermerk der notwendigen Angaben oder zum Austausch vorgelegt hat, nicht davon abhängen dürfe, wann (bzw. ob überhaupt) die Gesellschaft die Aktionäre aufgefordert hat, ihr die Aktien vorzulegen, noch davon, welche Frist die Gesellschaft den Aktionären zur Aktienvorlage gesetzt hat. Dieser Schluss gelte auch dann, wenn die verbrieften Inhaberaktien zum betroffenen Zeitpunkt der Pfandgläubiger bei sich hat. Eine umgekehrte Auslegung würde durch den Gesetzestext nicht gestützt und stehe im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers, die in erster Linie das öffentliche Interesse an der Verbesserung der Transparenz von Aktiengesellschaften verfolgt. Die erwähnte rechtliche Regelung hat der Oberste Gerichtshof für verfassungskonform befunden, da, obgleich es infolge dessen zu einem unmittelbaren Eingriff in das Eigentumsrecht des Aktionärs komme, nur eine Beschränkung (nicht jedoch der Entzug) dieses Rechts vorliege, zudem nur für einen Übergangszeitraum. Die mit den Aktien verbundenen Rechte werden nämlich „wiederbelebt“, sobald die Aktien der Gesellschaft zum Vermerk der notwendigen Angaben oder zum Austausch gegen neue Aktien vorgelegt werden, und wenn der Aktionär der Gesellschaft die zur Eintragung in das Aktionärsverzeichnis notwendigen Angaben mitteilt. In Bezug auf den Pfandgläubiger sind die Rechte des Aktio-

närs durch die Haftung des Pfandgläubigers für den Schaden geschützt, der dem Aktionär durch die Nichterfüllung der Pflicht, die betroffenen Inhaberaktien der Gesellschaft zum Austausch, bzw. Vermerk der notwendigen Angaben vorzulegen, zugefügt wurde.

Aus diesem Schluss des Obersten Gerichtshofs resultiert, dass der Verpfänder die mit den verpfändeten Aktien verbundenen Rechte auf der betroffenen Hauptversammlung nicht ausüben konnte, ungeachtet dessen, dass sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Abhaltung der Hauptversammlung mit der Aufforderung zur Vorlage der verpfändeten Aktien zu ihrem Austausch selbst im Verzug befunden hat. Zum Wiederaufleben der mit den Aktien verbundenen Rechte reiche die bloße Eintragung in das Aktionärsverzeichnis nicht aus, sondern sei zugleich der faktische Austausch der entsprechenden Aktien, bzw. deren Vorlage zum Vermerk der notwendigen Angaben erforderlich.



Inhaber des Zertifikats ISO 9001

Wir hoffen, dass dieses Legal Update für Sie eine nützliche Informationsquelle ist. An Ihrer Meinung zu diesem Bulletin, insbesondere zu seinem Inhalt, Format und Periodizität, sind wir auch weiterhin interessiert.

Ihre Anmerkungen senden Sie bitte an die E-Mailanschrift: jan.cermak@weinholdlegal.com oder per Fax an +420 225 385 431 zu Händen von Jan Čermák oder kontaktieren Sie die Person, mit der Sie üblicherweise in Kontakt stehen.

© 2019 Weinhold Legal